

**26. Entscheid vom 31. Januar 1911 in Sachen
Betreibungsamt Altdorf.**

*Legitimation des Betreibungsbeamten zur Beschwerdeführung. —
Art. 19 Gebührentarif: Bezug der vollen Gebühr auch bei Verrechnung des Ganterlases.*

A. — In den von der Ersparniskasse Uri gegen Dr. Alban Müller und die Firma Meier, Schmid & Cie. in Altdorf eingeleiteten Betreibungen auf Pfandverwertung Nr. 500 und 502 ersteinigte die treibende Gläubigerin selber die als Faustpfand haftenden Werttitel um 26,030 Fr. und es wurden die in Betreibung liegenden Forderungen mit diesem Betrag kompensiert. Das Betreibungsamt Altdorf stellte in die Kostenrechnung eine Gebühr von 26 Fr. 10 Cts. für den Einzug des Erlöses nach Maßgabe von Art. 19 des Tarifs ein.

B. — Auf Beschwerde der Gläubigerin hin strich die kantonale Aufsichtsbehörde unter andern diesen Posten, sowie den per Verwertungsanzeige verrechneten Betrag von 15 Cts. für das Porto. Dieser Entscheid wird damit begründet, daß das Betreibungsamt in concreto weder einen Inkasso zu machen, noch Erlösbeträge an die Gläubigerin abzuliefern hatte und daher auch nicht berechtigt war, hierfür eine Gebühr in Anrechnung zu bringen. Ebenso wenig gehe es an, Porti bei Verwertungsbegehren zc. anzurechnen, weil in der Ausfertigungsgebühr inbegriffen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat der Betreibungsbeamte von Altdorf innert Frist wegen irrtümlicher Interpretation des Gebührentarifs den Rekurs ans Bundesgericht ergriffen. Er führt aus, daß die in Art. 19 des Tarifs vorgesehene Gebühr in gleicher Weise zu bezahlen sei, ob die Anweisung in bar oder in Werttiteln und ob sie an einen Dritten oder an den bisherigen Faustpfandgläubiger erfolge. Laut eingezogenen Erkundigungen werde der Gebührentarif auch durch die Betreibungsämter Zürich und Luzern so ausgelegt. Ebenso dürfen laut Art. 4 des Tarifs die Portoauslagen besonders in Anrechnung gebracht werden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt, es sei wegen mangelnder Legitimation des Rekurrenten zur Beschwerdeführung und

mangelnder Kompetenz des Bundesgerichts zur authentischen Interpretation einer Gesetzesbestimmung auf den Rekurs nicht einzutreten, eventuell es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Wenn auch den Betreibungsbeamten zur Weiterziehung von Entschieden unterer oder oberer kantonalen Aufsichtsbehörden an die nächstfolgende Instanz in der Regel die Legitimation abgesprochen werden muß, so ist doch von diesem Grundsatz von jeher für den Fall eine Ausnahme gemacht worden, wo die persönliche Rechtsstellung des Betreibungsbeamten durch den angefochtenen Entscheid in gesetzwidriger Weise beeinflusst wird (vergl. US Sep.-Ausg. 9 Nr. 1 S. 7*). Ein solcher Fall liegt in casu vor. Da der Rekurrent ausschließlich auf den Bezug der durch den offiziellen Tarif festgesetzten Gebühren angewiesen ist, hat er zweifellos ein rechtliches Interesse daran, daß diese Gebühren nicht von der kantonalen Aufsichtsbehörde im einzelnen Falle in gesetzwidriger Weise herabgesetzt werden, und ist mithin — entgegen den von der Vorinstanz zitierten Entscheidungen (Archiv 4 Nr. 116 und US Sep.-Ausg. 1 Nr. 19**) — zur Beschwerdeführung gegen einen solchen Entscheid legitimiert.

Daß es sich für das Bundesgericht dabei nicht um die „authentische“ Interpretation einer Gesetzesbestimmung handeln kann und die von der Vorinstanz hieraus abgeleitete Kompetenzeinrede daher jeglicher Begründung entbehrt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

2. — Ist somit auf den Rekurs materiell einzutreten, so ist zunächst zu sagen, daß Art. 19 des Gebührentarifs dahin zu verstehen ist und auch allgemein in der Weise gehandhabt wird, daß die ganze Gebühr zu bezahlen ist, auch wenn sich im konkreten Falle nicht zu allen darin aufgeführten verrichtungen (Einzug des Verwertungserlöses, Aufstellung des Verteilungsplanes und Ablieferung des Ergebnisses an einen Gläubiger oder zu dessen Handen an die Depositionsanstalt) Anlaß bietet. Auch braucht die Ablieferung des Verwertungserlöses nicht notwendigerweise in allen Fällen bar zu erfolgen. Mit Zustimmung der

* Ges.-Ausg. 32 I Nr. 22 S. 179. ** Id. 24 I Nr. 57.

Gläubiger kann an die Stelle der Barzahlung die Anweisung von Forderungen des Schuldners an Zahlungsstatt im Sinne von Art. 131 Abs. 1 SchRG treten. Ferner kann, wie im vorliegenden Fall, der Gläubiger selber an der Steigerung teilnehmen und im Einverständnis mit dem Betreibungsamt seine Forderung mit dem Zuschlagspreis kompensieren. In beiden Fällen ist das Betreibungsamt berechtigt, die in Art. 19 des Tarifs vorgesehene Gebühr zu beziehen bzw. im Sinn von Art. 144 Abs. 3 aus dem Verwertungserlös vorweg zu erheben. Für den ersten Fall enthält der Gebührentarif selber eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne (vergl. Art. 19 in fine); es besteht aber durchaus kein Grund, den zweiten anders zu behandeln. Hier wie dort kommt der Gläubiger tatsächlich in den Besitz des Liquidationserlöses, wenn es auch an einem Inkasso des Verwertungserlöses durch das Amt fehlt. Das genügt nach dem Gesagten, um die Erhebung der vollen tarifmäßigen Gebühr zu rechtfertigen.

Gutzuheißen ist der Rekurs endlich auch bezüglich der streitigen Portoauslagen. Artikel 4 des Gebührentarifs bestimmt in der durch Bundesratsbeschluß vom 12. März 1901* abgeänderten Fassung ausdrücklich, daß für jede vorgeschriebene, im Tarif nicht besonders erwähnte schriftliche Anzeige, Mitteilung, Aufforderung oder Einladung 50 Cts. samt Zuschlag der Auslagen für die Porti berechnet werden dürfen. Da nun die Verwertungsanzeige im Gebührentarif nirgends erwähnt ist, war der Rekurrent berechtigt, die Portoauslagen besonders in Anschlag zu bringen und die Vorinstanz hat zu Unrecht den entsprechenden Betrag in der Kostenrechnung gestrichen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und es wird demnach die von der Vorinstanz herabgesetzte Kostenrechnung (Betreibungen Nr. 500 und 502), soweit die Herabsetzung vom Rekurrenten angefochten wird, in ihrem ursprünglichen Betrage wiederhergestellt.

* Amtl. Gesetzessammlg. 18 S. 603.

27. Entscheid vom 31. Januar 1911 in Sachen Forster.

Verteilung im Konkurs. Anspruch des Gläubigers auf Barzahlung der Konkursdividende.

A. — In seiner Eigenschaft als natürlicher Vormund seiner minderjährigen Tochter Frida meldete der Rekurrent Alfred Forster in Feldhof-Märstetten in seinem eigenen Konkurs eine Ersatzforderung von 714 Fr. für ein auf Frida Forster lautendes und vor Konkursausbruch von ihm konsumiertes Sparkassaguthaben an. Die Forderung wurde auf den Namen sämtlicher vier Kinder des Rekurrenten in Klasse II kolloziert und vollständig gedeckt. Statt die Summe nun aber in bar auszubezahlen, legte das Konkursamt Weinfelden als Konkursverwaltung sie als Spareinlage bei der thurgauischen Kantonalbank an, welche von der Gesamtsumme von 714 Fr. einen Betrag von 90 Cts. für das Büchlein abzog, das auch wieder zu Gunsten aller Kinder lautet und von der Konkursverwaltung dem Rekurrenten übergeben wurde.

B. — Dieser führte bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, mit dem Begehren, das Konkursamt Weinfelden sei zur Barzahlung anzuweisen. Der Rekurrent machte ferner geltend, die Anlage in einem Sparheft zu Gunsten aller seiner Kinder sei auch deshalb unrichtig, weil das ursprüngliche Sparheft nur zu Gunsten des Kindes Frida gelautet habe.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen: Freilich habe ein Konkursgläubiger, wenn er keine Gegenstände oder Ansprüche an Zahlungsstatt annehme, Anspruch auf Barzahlung der Konkursdividende. Im vorliegenden Fall sei jedoch dem Rekurrenten bzw. seinen Kindern aus der Spareinlage durchaus kein Nachteil erwachsen, da die Forderung vollwertig sei und das Geld auch mit genügender Leichtigkeit abgehoben werden könne. Wegen des Abzuges für das Sparheft im besondern sei eine Beschwerde nicht erhoben worden. Da die Forderung endlich zu Gunsten sämtlicher Kinder des Rekurrenten kolloziert worden sei, habe das Sparheft entsprechend ausgestellt werden müssen.